

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 52

Artikel: Ueber die militärischen Debatten in den eidgen. Stäben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93049>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einverstanden, als man die Zahl von 30 auf 45 bis höchstens 50 erhöhen will. Den zweiten Theil des Antrages billigen wir vollkommen; wir wollen nur befürigen, daß dieser Grundsatz längst gehandhabt wird und daß seit 1855 nur dreimal davon abgewichen worden ist und zwar in Folge ganz außerordentlicher Verhältnisse, deren Erörterung nicht höher gehört. Das Avancement des Bataillonschefs in Stab macht sich am natürlichen durch den Grad des Oberstleutnants. Somit wären wir einig; wenn jedoch aus dem Antrag gefolgert werden will, daß auch streng das Prinzip der Anciennität beim Avancement vom Oberstleutnant zum Obersten festgehalten werden soll, so sprechen wir uns entschieden dagegen aus. Wir geben zu, daß die oberste Behörde, der das Wahlrecht zusteht, manchmal Missgriffe machen kann. Nichts Menschliches ist vollkommen. Aber ihr jede Möglichkeit zu benehmen, verbessernd einzugreifen, ja ihr die Befähigung des Urtheils abzusprechen, weil dem Urtheil nur die Erfahrungen des Friedensdienstes zu Grunde liegen — das heißtt zu weit gehen. Man kann im Friedensdienst allerdings nicht die letzte und höchste Erfahrung machen; man darf den Maßstab, den er uns bietet, nicht als den allein gültigen betrachten, immerhin aber wird es möglich sein, einen Schlüß auf die Ausbildung, die natürliche Befähigung in geistiger und physischer Beziehung, auf die Thätigkeit und Energie des einzelnen Offiziers zu machen. Und aus der Summe der besfalligen Beobachtungen ergiebt sich doch gewiß ein zu beachtendes Urtheil. Wir haben noch nie der Schwäche gefehlt, nach dem eingetrichterten Wissen der Exerzir-Reglemente den Offizier zu beurtheilen, allein schon in mancher Schule, in manchem Dienst war es uns möglich, Uecke in den Charakter, in das Wesen, in die Talente des Individuum zu thun, welche zusammengefaßt eine Art von Urtheil bildeten. Ist das nicht jedem denkenden Offizier schon so gegangen? Geht es nicht jedem Menschen so im täglichen Leben? Und gründet sich auf diese tägliche Beobachtung nicht überhaupt jedes menschliche Urtheil!

Wenn dieses wahr ist, so ist doch gewiß auch der obersten Behörde, die die Möglichkeit hat, alle Hülfsquellen der Beobachtung zu prüfen und zu benützen, gewiß gestattet, darüber zu entscheiden, ob ein Offizier ihr Zutrauen verdient oder nicht. Irren kann sie auch — wir haben es schon gesagt. Aber dieser Irrthum wird doch nicht zur chronischen Krankheit, wie beim reinen Avancement nach der Anciennität.

Was geschieht in dieser Beziehung in andern Armeen? Sehen wir nicht die verderblichen Folgen des reinen Anciennitätssystems in den deutschen Armeen? Warum ist die französische Armee so frisch, so kriegerisch, so schwungreich daneben! Doch wesentlich nur, weil in ihr dem Talent, der Ausbildung, der Jugendkraft der Weg zum Höchsten offen steht. Wie schlagend hat sich das Anciennitätssystem in Neapel gerächt, wo es ins Absurde getrieben worden ist. Was haben dem jungen König seine Mumien von Generälen genützt! Ungefähr so viel als die alten preußischen Herren der preußischen Krone bei Jena! Hüten wir uns vor solchen Auswüchsen! Seien wir

gerecht, aber lassen wir uns nicht durch bloße Rückfichten zum Wüthen im eigenen Fleische verleiten. —

Wir danken unserm Collegen für seine Anregung. Er hat ein Thema berührt, das nie genug untersucht und diskutirt werden kann. Wir hätten nur gewünscht, er wäre noch weiter gegangen und hätte in der Organisation unseres Stabes einen Punkt hervorgehoben, der sehr zu beachten ist. In den Militärgezeken aller Kantone hat die oberste Wahlbehörde der Offiziere, die Regierung das Recht, die von ihr ernannten Offiziere nach ihren Fähigkeiten zu verwenden und sie zur Disposition zu stellen, wenn sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Ja in einzelnen Kantonen steht dieses Recht der Militärbehörde zu. Der Bundesrat ist dagegen in dieser Hinsicht machtlos; es giebt kein Gesetz, keine Bestimmung, die ihm das Recht zuerkennt, Offiziere des eidg. Stabes, die geistig oder physisch ihre Stellung nicht mehr ausfüllen können, zur Disposition zu stellen. Wir haben Offiziere im eidg. Stab, die seit Jahren landesabwesend sind, ohne daß deren jetziger Aufenthalt bekannt ist, wir haben andere, die seit Jahren ans Krankenlager gefesselt sind — über beide kann nie und nie verfügt werden. Immerhin bleiben sie auf dem Stat und versperren jüngern, fähigen strebsamen Offiziers den Platz. Wir haben andere Offiziere, die sich jedem Dienste zu entziehen wissen; umsonst werden sie aufgeboten; im letzten Momente kommt der Entschuldigungsbrieft und der Behörde bleibt das Nachsehen. Dieses Verhältniß ist auf die Dauer unhaltbar, es untergräßt die Disziplin im Stab, es entmächtigt die strebsamen und thätigen Elemente und man muß einmal da Abhülfe schaffen. Der Bundesrat muß ein ähnliches Recht haben, wie jede Kantonsregierung; wir fürchten den Missbrauch desselben nicht; eine Behörde von sieben Männern handelt in solchen Dingen selten zu rasch, es wird alles wohl, nur zu ängstlich erwogen, bevor der Beschluß gefasst wird.

Schließen wir mit dem Wunsche, daß die oberste Landesbehörde ihre stäte Sorgfalt dem eidg. Stabe — der Seele der Armee — erhalten möge.

Neber die militärischen Debatten in den eidgen. Stäthen

werden wir in der nächsten Nummer relativieren. Die selben bieten ein manniges Interesse dar. — Gleichzeitig bemerken wir, daß uns über die Schießversuche, welche in Thun mit verschiedenen Modellen gezogener Kanonen stattgefunden haben, detaillierte Berichte zugesichert sind.

Die Redaktion.